

Allgemeine Auftragsbedingungen für Sanitätswachdienste

1. Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung

- 1.1 Die Anforderung eines Sanitätswachdienstes muss rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen, um uns und unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende langfristige Disposition zu ermöglichen. Kurzfristigeren Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen. In diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits - beispielsweise durch den Einsatz auswärtiger Einsatzkräfte - höhere Kosten entstehen, als in unserer Tarifliste vorgesehen.
- 1.2 In Fragen der erforderlichen Personalstärke, sowie bezüglich der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen, beraten wir den Veranstalter gerne. Diesbezüglich müssen die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde beigelegt werden. Die Anzahl der benötigten Helfer und Fahrzeuge wird grundsätzlich mit Hilfe einer Gefahrenanalyse (Maurer-Algorithmus nach Dipl.-Ing. K. Maurer) berechnet. Der BRK Kreisverband Landshut führt aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen keine Sanitätswachdienste unterhalb dieser Mindeststandards durch. Der BRK Kreisverband Landshut erstellt aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen kein Sicherheitskonzept. Desweiteren erfolgt keine Übernahme von Aufgaben im Bereich der Veranstaltungsorganisation und -durchführung.
- 1.3 Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Weisung des Einsatzleiters Sanitätswachdienst oder der Ordnungsbehörde kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte oder Ausrüstung nachführen müssen, berechnen wir den doppelten Satz unserer Normaltarife (z.B. Besucherzahl ist höher als vom Veranstalter angegeben). Die Geltendmachung darüber hinaus nachgewiesener Kosten ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn wir mangels ehrenamtlichen Personals kurzfristig hauptamtliches Personal einsetzen müssen.

2. Personal, Material, Einsatzfahrzeuge

- 2.1 Unsere Helfer verfügen mindestens über eine Sanitätsausbildung, die zur Versorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifiziert. Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsordnung und den Richtlinien des Bund- Länderausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 bestanden.
- 2.2 Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausstattung nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie Sanitätswachdienst (RRLSanWD) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen und Auflagen kommen wir, soweit möglich, gerne nach.
- 2.3 Soweit wir Krankentransport- und / oder Rettungswagen zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN 75080
- 2.4 Sofern beim Sanitätswachdienst ärztliches Personal eingesetzt ist, handelt dieses in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) wird hier nur vermittelnd tätig und übernimmt keine Haftung für das ärztliche Personal.
- 2.5 Den Vorgaben des Einsatzleiters Sanitätswachdienst ist, hinsichtlich der Einsatztaktik, dem Aufstellungsort der zu diesem Einsatz notwendigen Fahrzeuge sowie Sanitätszelte, mobilen Sanitätsstationen und Gerätschaften, absolut Folge zu leisten.

- 2.6 Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass unserem Personal zu allen Bereichen der Veranstaltung ungehinderter Zugang gewährt wird. Außerdem ist der Veranstalter für ungehinderte An- bzw. Abfahrt der Sanitäts- wie auch der Rettungsfahrzeuge zu jeder Zeit verantwortlich.
- 2.7 Die Haftung des BRK wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2.8 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist das BRK verpflichtet, auf Anordnung der Rettungsleitstelle/Integrierten Leitstelle bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Katastrophen, bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten oder bei größeren Schadenslagen, seine Fahrzeuge, Gerätschaften und Personal einschließlich der Ärzte vom Veranstaltungsort abziehen. Dies liegt nicht im Verantwortungsbereich des BRK-Kreisverbandes. Das BRK übernimmt in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, die aus einer kurzfristigen Einschränkung oder einem Ausfall des Sanitätswachdienstes resultieren. Dies ist dem Veranstalter bekannt und wird von ihm auch ausdrücklich akzeptiert.

3. Abrechnungsmodalitäten, weitere Kosten

- 3.1 Personal berechnen wir nach Einsatzstunden. Angebrochene Stunden werden zur nächsten vollen Stunde aufgerundet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Die Fahrzeuge werden pauschal abgerechnet.
Sofern für die Vor- bzw. Nachbereitung von Sanitätswachdiensten ein höherer logistischer Aufwand erforderlich ist, werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt. Bei Diensten, welche eine besonders personal- oder materialintensive Vor- oder Nachbereitung erfordern, werden sogenannte Rüstzeiten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 3.2 Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten. Notwendigen Materialaufwand stellen wir dem Veranstalter / Anforderer gesondert in Rechnung.
Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit unseren Fahrzeugen rechnet der Rettungsdienst Bayern mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern ab.
- 3.3 Die Verpflegung des BRK-Personals mit Essen und Getränken obliegt dem Veranstalter (ab 4 Stunden Warmverpflegung). Sollte dies nicht möglich sein, so berechnen wir einen höheren Stundensatz
- 3.4 Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung, die sofort ab Zugang, ohne Abzug zu begleichen ist.

4. Ende eines Sanitätswachdienstes

- 4.1 Das Ende eines Sanitätswachdienstes ist spätestens eine Stunde nach der im Auftrag festgelegten Endzeit. Damit endet auch unsere Verantwortung für diesen Einsatz. Sofern sich das Ende der Veranstaltung verzögert, erfolgt eine Nachberechnung der Einsatzzeiten.
- 4.2 Die Nichteinhaltung unserer Auftragsbedingungen kann einen sofortigen Abbruch des Sanitätswachdienstes zur Folge haben. Für die möglicherweise hieraus resultierenden Folgen übernehmen wir keine Haftung. Für die Rechnungsstellung gilt in diesem Fall als Basis die hierfür zugrunde liegende Vereinbarung.

5. Nebenabreden, salvatorische Klausel

- 5.1 Soweit wir im Rahmen des Sanitätswachdienstes personenbezogene Daten erheben, werden wir diese nicht an unbefugte Dritte weitergeben.
- 5.2 Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelung bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.
- 5.3 Eventuelle Änderungen bedürfen der Schriftform